

der Gemeinde Meierhof, Ldkr. Münchberg
für die Ortschaft Unfriedsdorf
für das Gebiet „Lerchenfeld“

Die Gemeinde Meierhof, Ldr. Mühndberg) beschließt gemäß § 9, 10 BBauG v. 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) Art. 23 GO v. 28. 1. 1952 (BayBl. S. 461) Art. 107 BayGO v. 1. 8. 1962 (9/Bll. S. 179) und die Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke v. 26. 6. 1960 (BGBl. I S. 420) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Bürgermeister

Die Gemeinde Meierhof hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 9.6.74 den Bebauungsplan gem. § 10 BBodG als beschlossen.

Laubersreuth, den 9.6.74.

Bürgermeister

Das Landratsamt ~~Münchberg~~ hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 14.7.1972 Nr.610 -II/1- gem. § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17.10.1963 - GVBl. S. 194.) genehmigt

Hof
Landratsamt München, den 14.7.1972
-Dienststelle München-

1870


 (Dr. Lorenz)
 Oberreg. Rat

Der genehmigte Bebauungsplan hat mit Begründung vom ~~11.11.2010~~ 2.8.2010 in Laubersreuth (Gemeindekanzlei) gem. § 12 Satz 1 BBAuG öffentlich ausgeteilt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 11.11.2010 ortsüblich durch bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAuG rechtsverbindlich.

Laubersreuth, den 2.8.2010.

Laubersreuth, den 9.9.72.

1. Bürgermeister

A. Für die Festsetzungen:

- I + D = Zulässig Erdgeschoss, Dachneigung max. 30 Grad
Dachgauben und Kniestock sind nicht zulässig
- I = Zulässig Erdgeschoss, Dachneigung max. 30 Grad
Dachgauben und Kniestock sind nicht zulässig
- II = Zulässig Erdgeschoss und Obergeschoss (zwingend)
Dachneigung max. 32°, Dachgauben und Kniestock
sind nicht zugelassen.
- II = Zulässig Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss
Kniestock nicht größer als 0,60m von OK, Fußboden
bis OK-Pfeilen, Dachneigung mind. 48°. Dachgauben s
bei I + D - Bauweise nur bis zur Hälfte der Dachflächen
zugelassen. Die Dachgaubenfenster dürfen nicht größer
als 0,76 / 0,985 m sein.
- II = Zulässig Erdgeschoss und Obergeschoss (höchstens)
Dachneigung max. 32°, Dachgauben und Kniestock
sind nicht zugelassen.
- Grenze des Geltungsbereiches
- Baulinie
- Baugrenzen
- Strassen- und Grünflächenbegrenzungslinien
- Strassenverkehrsflächen
- Flächen für Garagen
- Verbindliche Firstrichtung
- Allgemeines Wohngebiet
- Breite der Strassen-, Wege- und Vorgartenflächen
- Offene Bauweise

1. Das Bauland ist als "reines Wohngebiet" im Sinne des § 3 BauNutzV festgesetzt.

2. Die Errichtung von Nebengebäuden ist in jedem Fall, soweit die Planung solche nicht ausdrücklich vorstelt, genehmigungspflichtig und nur massiv und in Anschlag an die in der Planung vorgesehenen Garagen zulässig und ihnen anzupassen.
3. Wenn die für Garagen bestimmten Flächen unmittelbar an eine gepflanzte oder vorhandene Grundstücksgrenze anschließen, müssen die Garagen an die Grenze gebaut werden.
4. Die in der Planung vorgesehenen Garagen sind grundsätzlich massiv und erdgeschossig zu errichten. Die Dächer sind als Putzbauweise auszuführen und ihre Eindeckung ist die dem Hauptgebäude anzupassen.
5. Die Balkenränder sind innerhalb der durch Baufinien und Baugrenzen ausgewiesenen Flächen in offener Bauweise so zu errichten, daß in jedem Falle die nach der BayBO vorgeschriebenen Abstandsflächen nicht unterschritten werden.
6. Alle Balkenränder sind so zu gestalten, daß sie im Stil und Charakter der landschaftsgebundenen Bauweise entsprechen.
7. Oberkante Kellergeschoßdecke darf maximal nicht mehr als 0,60 m über der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberfläche liegen.
8. Dacheindeckung: Naturschiefer oder Kunstschiefer in dunkler (grau, schwarz) Färbung.
9. Die Geschosshöhe werden nach den Wohnbaunormen, wie sie auch im öffentlich gefördernten sozialen Wohnungsbau Anwendung finden, wie folgt festgelegt:
 - a) Kellergeschoß 2,25 m
 - b) Vollgeschoß 2,75 m
10. Freileitungen für das Niederspannungsnetz der Stromversorgung und dergl. sind unzulässig und als Erdkabel zu verlegen.
11. Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 500 qm betragen.
12. Einfriedungen sind zwischen den Grundstücken mit 1,10 m hohem Maschendrahtzaun, der mit einer lebenden Hecke bis max. 2,00 m hoch zu umplanzen ist, auszuführen. Zur Straße hin und als Vorgartenbegrenzung sind als Einfriedung Jägerzäune zu verwenden.

	616/1	---		o	6
Bestehende Grundstücksgrenzen	Flurstücksnummern	Vorschlag für die Teilung der Grundstücke	Vorhandene Wohngebäude	Vorhandene Nebengebäude	Abwasserkanal
					Hydrant

Hydrant 6

Unfriedsdorf, den 20.3.1969
Der Planfertiger:

Werner Schödel
Baugeschaft, Zimmererei
8660 Urzschmitt
b. Münchberg/Oftr., Tel. 42